USA: Untersuchungen zu von US-Handelspartnern geplanten oder erhobenen Digitalsteuern eingeleitet

Das Büro des Handelsbeauftragten (USTR) der USA, das den zentralen Akteur der US-Handelspolitik darstellt, hat am 02.06.2020 verlautbart, dass gemäß Abschnitt 301 des US-Handelsgesetzes von 1974 Untersuchungen zu von US-Handelspartnern geplanten oder erhobenen Steuern auf digitale Dienstleistungen eingeleitet werden. Diese Ankündigung kann als Vergeltungsmaßnahme für die von der EU-KOM im Rahmen ihres Recovery-Pakets erneut ins Spiel gebrachten und den von nationalen Staaten bereits angekündigten oder eingeführten Digitalsteuern verstanden werden.

Koalitionsausschuss: Einigung auf ein Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket

Der Koalitionsausschuss hat am Abend des 03.06.2020 ein Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket („Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“) mit einem geplanten Volumen von 130 Mrd. Euro beschlossen (vgl. hierzu auch eine Zusammenfassung der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag). Das Koalitionspapier enthält auch einen Abschnitt zur europäischen und internationalen Verantwortung.

Erklärtes Ziel der Koalitionspartner ist es, Deutschland schnell wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen, der Arbeitsplätze und Wohlstand sichert. Dazu bedürfe es nicht nur der Reaktion auf die Auswirkungen der Krise, sondern vielmehr eines aktiv gestalteten innovativen Modernisierungsschubs und der entschlossenen Beseitigung bestehender Defizite. Diese Krise werde einschneidende Veränderungen bewirken, Deutschland soll gestärkt daraus hervorgehen.

Das Gesamtpaket enthält folgende steuerliche Maßnahmen:

1. Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland werden die **Umsatzsteuersätze** befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt.
2. Die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** wird verschoben auf den 26. des Folgemonats. Dies gebe Unternehmen einen Liquiditätseffekt von ca. 5 Mrd. Euro und ermögliche den Unternehmen in Deutschland ein „level playing field“ gegenüber vielen unserer europäischen Nachbarn.
3. Der **steuerliche Verlustrücktrag** wird - gesetzlich - für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Das schaffe schon heute die notwendige Liquidität und sei bürokratiearm zu verwalten. Die Auflösung der Rücklage erfolge spätestens bis zum Ende des Jahres 2022.
4. Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine **degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA)** mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA

und maximal 25 % Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

5. Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, wird das **Körperschaftssteuerrecht** modernisiert: u.a. durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften.
6. Die **Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer** wird durch Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb von 3,8 auf das 4fache des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht (§ 35 EStG).
7. Bei der **Gewerbesteuer** wird der Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände von 100.000 Euro auf 200.000 Euro erhöht (§ 8 Nr. 1 GewStG).
8. Der Fördersatz der **steuerlichen Forschungszulage** wird rückwirkend zum 01.01.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. Euro pro Unternehmen gewährt. Die maximale steuerliche Forschungszulage verdoppelt sich dadurch auf eine Million Euro pro Jahr. Damit werde ein Anreiz gesetzt, dass Unternehmen trotz der Krise in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit ihrer Produkte investieren.
9. Bei der **Besteuerung von reinelektrischen Dienstwagen** von 0,25 % wird die Kaufpreisgrenze von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.
10. Die **Kfz-Steuer** für Pkw soll stärker an CO2-Emissionen ausgerichtet werden. Zudem wird die bereits geltende zehnjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bis zum 31.12.2025 gewährt und bis 31.12.2030 verlängert.
11. Die **Mitarbeiterkapitalbeteiligung** soll attraktiver ausgestaltet werden.
12. Im Rahmen einer **„Sozialgarantie 2021“** werden die **Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 % stabilisiert**, indem darüber hinaus gehende Finanzbedarfe aus dem Bundeshaushalt jedenfalls bis zum Jahr 2021 gedeckt werden. Das schützt die Nettoeinkommen der Arbeitnehmer und bringt Verlässlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit für die Arbeitgeber.

Die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen sollen von den Koalitionsfraktionen zügig auf den Weg gebracht werden. Denkbar wäre auch die Aufnahme in ein schon laufendes Gesetzgebungsverfahren.

BMF: Verlängerung Nichtbeanstandungsregelung, Steuerbefreiung für grenzüberschreitende Beförderungsleistungen von Gütern

Im Februar 2020 hatte das BMF den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 3 Buchstabe a UStG für Beförderungsleistungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Güterbeförderung eingeschränkt und die Leistungen der Unterfrachtführer ausgenommen (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 05/2020). Für die

Anwendung der neuen Regelung gewährte das BMF zum damaligen Zeitpunkt eine Nichtbeanstandungsregelung für Umsätze, die vor dem 01.07.2020 ausgeführt werden.

Mit BMF-Schreiben vom 02.06.2020 hat das BMF nunmehr diese Frist verlängert. Die Nichtbeanstandungsregelung gilt nunmehr für alle Umsätze die vor dem 01.01.2021 ausgeführt werden.

BFH: Vorsteuerabzug einer Holding (Konzeptionskosten einer Holdingstruktur) bei angeblicher Dienstleistungskommission

Mit Urteil vom 12.02.2020 (XI R 24/18) hatte der BFH zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Leistungen einer Holding an mehrere Tochtergesellschaften und zur damit einhergehenden Frage nach dem Recht auf Vorsteuerabzug zu entscheiden.

Der BFH hielt die Revision zwar bereits aus verfahrensrechtlichen Gründen für begründet, traf aber im Rahmen seiner Zurückverweisung dennoch auch einige klarstellende Aussagen zur Unternehmereigenschaft einer Holding.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH ist eine Holdinggesellschaft, deren einziger Zweck der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen ist, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Gesellschaften eingreift, kein Unternehmer und somit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Derartige Eingriffe können in Gestalt von entgeltlichen administrativen, buchhalterischen, finanziellen, kaufmännischen, der Informatik zuzuordnenden und technischen Dienstleistungen bestehen. Hierbei handele es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Der Begriff "Eingriff einer Holding in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaft" ist dahin zu verstehen, dass er alle Umsätze umfasst, die eine wirtschaftliche Tätigkeit i.S. der Mehrwertsteuerrichtlinie darstellen und von der Holding für ihre Tochtergesellschaft erbracht werden. Daneben präzisiert der BFH, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten i.S. der MwStSystRL mehrere aufeinanderfolgende Handlungen umfassen können und folglich auch vorbereitende Tätigkeiten bereits der wirtschaftlichen Tätigkeit zuzurechnen seien: Somit muss jeder, der die durch objektive Anhaltspunkte belegte Absicht hat, eine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig auszuüben, und erste Investitionsausgaben für diese Zwecke tätigt, als Unternehmer gelten. Im Hinblick auf die inhaltliche Bedeutung solcher „Eingriffsleistungen“ führt der BFH aus, dass derartige Ausgangsleistungen an Beteiligungsgesellschaften keine besondere Qualität (z.B. i.S. eines "Eingreifens") aufweisen müssen. In diesem Zusammenhang ist auch der Umstand unschädlich, dass die Klägerin kein eigenes Personal für ihre Leistungserbringung eingesetzt hat. Abschließend hält der BFH fest, dass das Vorsteuerabzugsrecht zu gewähren ist, ohne dieses an ein Kriterium wie Ort, Zweck oder Ergebnis der Wirtschaftstätigkeit des Steuerpflichtigen zu knüpfen. Da die Existenz einer Marge ebenfalls irrelevant sei, kann auch im Falle einer Kostenweiterbelastung insofern von einer unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen werden.

Im Hinblick auf die weiteren Fragen des Urteilsfalls, welche üblicherweise im Zusammenhang mit Anteilserwerben und- Veräußerungen auftreten, wie z.B. die

Auswechslung des Leistungsempfängers nach Leistungsbeginn bei anwaltlichen Beratungsleistungen im Rahmen eines Gesamtprojekts, finden sich nur allgemeine Aussagen des BFH wieder. Er verweist insofern auf die allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Grundsätze, welche dann auch das Finanzgericht im zweiten Verfahrensgang zu beachten haben wird: Handelt es sich bei solchen Beratungsleistungen um eine einheitliche Gesamtleistung oder liegen sog. Teilleistungen vor. Im Falle einer Gesamtleistung könnte ein späterer Austausch des Leistungsempfängers nach Auffassung des BFH möglich sein.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 29.05.2020

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
C-684/18	28.05.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 90 – Art. 184 bis 186 – Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer – Berichtigung des ursprünglichen Vorsteuerabzugs – Für innergemeinschaftliche und inländische Warenlieferungen gewährte Rabatte

Alle am 04.06.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
VII R 12/18	19.11.2019	vZTA nach Unionszollkodex - Tarifierung eines Probeneinlasssystems für ein Massenspektrometer
II R 43/16	27.11.2019	Gemeinschaftliche Tierhaltung bei beteiligungsidentischen Personengesellschaften
VIII R 8/16	03.12.2019	Vorrangige Verrechnung von Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften
I B 35/19	10.12.2019	Drittanfechtungsrecht der Gesellschafter gegen den Bescheid zur Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos
XI R 24/18	12.02.2020	Zum Vorsteuerabzug einer Holding (Konzeptionskosten einer Holdingstruktur) bei angeblicher Dienstleistungskommission

Alle am 04.06.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
I R 21/18	14.08.2019	Teilwertabschreibung auf den Beteiligungsansatz nach § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG und Gegenkorrektur gemäß § 1 Abs. 1 AStG bei unbesicherten Konzerndarlehen
I R 11/17	04.09.2019	Kein Zwischenurteil bei fehlender Entscheidungserheblichkeit
III R 65/18	27.11.2019	Berufsausbildung bei Nichtantritt zur letztmaligen Prüfung
XI B 62/19	11.12.2019	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2019 XI R 13/18 - Umsatzsteuerpflicht von Geldspielautomatenumsätzen
III R 33/17	18.12.2019	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 14.06.2018 - III R 35/15 - Verfassungskonformität gewerbesteuerrechtlicher Hinzurechnungen

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
XI B 93/19	10.02.2020	Kein Rechtsmittel gegen Fristsetzung gemäß § 364b AO
VI B 20/19	18.02.2020	Kein Werbungskostenabzug bei Eigenleistungen des Arbeitnehmers für die private Dienstwagennutzung
VIII B 30/19	05.03.2020	Rüge der fehlerhaften gerichtlichen Hinzuschätzung von Einnahmen mit der Nichtzulassungsbeschwerde

Alle bis zum 04.06.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
III C 2 -S 7100/19/10001 :015	03.06.2020	Umsatzsteuer; Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Umzugskosten beim Arbeitgeber
III C 3 -S 7156/19/10002 :002	02.06.2020	Umsatzsteuer; Steuerbefreiung der Umsätze nach § 4 Nr. 3 Buchstabe a UStG, (Abschnitt 4.3.2 Abs. 4 UStAE)
III C 3 - S 7329/19/10001 :002 (2020/0539803)	02.06.2020	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2020

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.